

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 27. August 2013**

**Stellungnahme des Senats zum „35. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Datenschutz“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum „35. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz“ (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2012) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 35. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

3. Behördliche und betriebliche Beauftragte für den Datenschutz

3.2 Gesetzeskonforme Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter

Hinsichtlich der im 35. Jahresdatenschutzbericht angesprochenen großen bremischen Behörde ist auszuführen, dass es ihr trotz intensiver Bemühungen bislang nicht gelungen ist, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Aufgabe der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu betrauen. Ob als alternative Lösung die Beauftragung eines Externen möglich ist, wird zurzeit sowohl unter rechtlichen als auch finanziellen Aspekten geprüft.

Für den Bereich der öffentlichen Stellen der Stadtverwaltung Bremerhaven nimmt der Magistrat der Stadt Bremerhaven wie folgt Stellung:

Der Magistrat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass unter den Begriff der öffentlichen Stellen im Bereich der Stadtverwaltung die einzelnen Ämter, Eigenbetriebe und Wirtschaftsbetriebe sowie die städtischen Gesellschaften fallen. Auch teilt der Magistrat die Auffassung, dass diese gemäß § 7a des Bremischen Datenschutzgesetzes die behördlichen Datenschutzbeauftragten jeweils für sich bestellen bzw. die Übertragung der Funktion unter Berücksichtigung der zu beachtenden gesetzlichen Regelungen beenden. Dieses ist hinsichtlich des von der Landesbeauftragten dargelegten Sachverhalts gegeben, da die o. g. Stellen für die Auswahl behördlicher Datenschutzbeauftragter und das Mitbestim-

mungsverfahren eigenverantwortlich zuständig sind und somit auch eine eigene Entscheidungsfindung bzw. Entscheidungsfreiheit haben. Das Personalamt nimmt keinen Einfluss auf das Auswahl- bzw. Mitbestimmungsverfahren. Lediglich der formelle, personalrechtliche Teil (schriftliche Umsetzung der Bestellung bzw. Widerruf der behördlichen Datenschutzbeauftragten) liegt in der Zuständigkeit des Personalamtes. Diese Zuständigkeit lässt sich aus dem Aufgabengliederungsplan, Aufgabengruppe 11 ableiten. Hiernach ist das Personalamt u. a. zuständig für die Bestellung zu besonderen Funktionen. Nach der Auffassung des Magistrats, die bereits mit der Mitteilung für die Verwaltung 63/12 vom 13. September 2012 veröffentlicht wurde, handelt es sich bei einer Bestellung bzw. einem Widerruf von behördlichen Datenschutzbeauftragten um eine besondere Funktion, die der Magistrat als personalrechtliche Maßnahme einstuft. Somit sieht der Magistrat weiterhin keinen Widerspruch zu § 7a des Bremischen Datenschutzgesetzes und wird daher auch in Zukunft entsprechend verfahren.

4. Datenschutz durch Technikgestaltung und Technikbewertung

4.1 Sichere Administrationsumgebung Dataport

Die sichere Administrationsumgebung („Administrationsplattform“) bei Dataport ist von wesentlicher Bedeutung für das IT-Management im Land Bremen. Sie ist Bestandteil der gemeinsamen Infrastruktur im Land Bremen, auf der Dataport zahlreiche IT-Verfahren „speichernder Stellen“ der Freien Hansestadt Bremen betreibt, vor allem auch für die Standard-Arbeitsplatzrechner („BASIS.Bremen“). Die Administrationsplattform dient dem benutzerunterstützenden Zugriff auf Endgeräte. Dazu benötigte Werkzeuge stellt die Administrationsplattform sowohl dem User Help Desk als auch den weiterführenden Supporteinheiten aus den verschiedenen Fachbereichen von Dataport zur Verfügung. Die Administrationsplattform erfüllt durch zahlreiche zusätzliche Maßnahmen auch die Anforderungen eines hohen Schutzbedarfs. Die von Dataport in diesem Zusammenhang zu liefernden Dokumente und Informationen zur Administrationsplattform liegen mittlerweile weitgehend vor. Die Verantwortung der speichernden Stellen als Auftraggeberinnen ist auch bei Nutzung der gemeinsamen Administrationsplattform zu wahren. Um den speichernden Stellen dafür einen verlässlichen und möglichst standardisierten Rahmen zu bieten, ist ein Rahmendatenschutzkonzept in Auftrag gegeben worden, das auch andere Aspekte des Supports bei BASIS.Bremen abdeckt. Seine Fertigstellung zur Abnahme durch die bremischen Gremien soll im dritten Quartal 2013 erfolgen. Danach erfolgt die Einbeziehung des Konzepts in die Vereinbarung mit Dataport zur Dienstleistungserbringung („Service Level Agreement“).

4.2 VISkompakt – Zentrales System zur elektronischen Aktenführung

Die im Berichtsjahr 2012 geführten Gespräche mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit haben zu folgenden offenen Punkten geführt, die noch nicht alle einvernehmlich gelöst wurden:

Schutzbedarf: Das Produktivsystem bei Dataport ist für den Schutzbedarf „normal“ ausgelegt. Daten mit höherem Schutzbedarf wie Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeiten, Gesundheitsdaten und Sexualdaten werden im Bereich der allgemeinen Verwaltung nicht erhoben oder gespeichert. Daten der Perso-

nalstellen werden in gesonderten Fachverfahren gespeichert und verarbeitet. Daten von Sicherheitsbehörden werden nicht in VISkompakt gespeichert. Im Zuge der zurzeit laufenden flächendeckenden Ausweitung von VISkompakt wurden bereits Anforderungen von Ressorts und Dienststellen geäußert, auch Objekte mit höherem Schutzbedarf abzulegen und zu bearbeiten. Dafür werden derzeit Möglichkeiten und Varianten der Verschlüsselung, spezielle Funktionalitäten von VISkompakt (z.B. das Verbot von Geschäftsgängen) und organisatorische Regelungen geprüft. Die Ergebnisse werden je nach Zuständigkeit in das zentrale Datenschutzkonzept oder in die dezentralen Datenschutzkonzepte einfließen. Alle das Dokumentenmanagementsystem (DMS) nutzenden Dienststellen sind aufgefordert, bis spätestens Ende des Jahres 2013 eine Schutzbedarfsfeststellung vorzunehmen.

Verschlüsselung: Zu den für VISkompakt in Frage kommenden verschiedenen Varianten der Verschlüsselung (server- oder clientbasiert) hat im Mai 2013 unter Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Workshop stattgefunden. Die Ergebnisse werden in das Datenschutzkonzept einfließen. Bezogen auf die Transportverschlüsselung ist ein erster Test für einen Mandanten in Vorbereitung. Wenn die Ergebnisse den Erwartungen entsprechen, wird die Transportverschlüsselung für alle Mandanten umgesetzt.

Revisionssichere Protokollierung: Die Protokollierung der zentralen Administrations- und Supportaufgaben erfolgt über ein bei Dataport auch für BASIS.Bremen eingesetztes Tool (vgl. Gliederungspunkte 4.1 und 4.4). Die Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgt hierzu über das Projekt BASIS.Bremen. Das Tool sieht u. a. eine Videoüberwachung von System- und Supportaufgaben vor. Die Videoaufzeichnungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechenzentrum und aus dem Supportbereich nicht zugänglich. Die Senatorin für Finanzen wird diese Aufzeichnungen regelmäßig überprüfen. Das Konzept hierzu wird noch in Abstimmung mit Dataport entwickelt.

Die mandantenbezogenen dezentralen Fachadministrationsaufgaben werden in den dezentralen Datenschutzkonzepten beschrieben. Die Fachadministration hat keinen Zugriff auf die Primärdaten in den Ablagen des Mandanten, die Vergabe von Zugriffsrechten auf die Ablagen durch den Fachadministrator wird protokolliert. Bereits jetzt ist hier eine Rollentrennung umgesetzt. Der Fachadministrator kann auf diese Protokolldaten nur lesend zugreifen – der zentrale Administrator könnte allerdings die Protokolle manipulieren. Daher werden zukünftig die Protokolldaten auf einen externen Server ausgelagert, so dass dann weder der zentrale Administrator noch der Fachadministrator diese Daten verändern oder manipulieren kann.

Zugriffskontrolle bei Löschvorgängen: Die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beanstandete Praxis wird abgestellt. Die Lösung ist bereits konzipiert (Löschen von Objekten über einen protokollierten und nachvollziehbaren Geschäftsgang). Sie wird im Rahmen einer Vorgabe für die Erstellung der dezentralen Datenschutzkonzepte kommuniziert.

Mandantentrennung: Die Anzahl der Mandanten soll aus unterschiedlichen Gründen möglichst gering gehalten werden. Eine IT-gestützte Vorgangsbearbeitung und stellenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen des Dokumentenmanagementsystems VISkompakt nur innerhalb eines Mandanten erfolgen. Für den Bereich der

allgemeinen Verwaltung aller Dienststellen, den Fachabteilungen der senatorischen Dienststellen bzw. den Dienststellen mit Querschnittsfunktionen sollen mit der Einführung einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung Effizienzgewinne erreicht und vor allem die Voraussetzungen für ein Informations- und Wissensmanagement gelegt werden. Voraussetzung ist dafür u. a. eine möglichst hohe Transparenz über die Informationen in einer Dienststelle. Ziel ist es, diese Informationen allen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um Fachverfahren, die vor allem in den kommunalen Dienststellen betrieben werden. Dort werden systematisch Daten u. a. von Bürgerinnen und Bürgern erhoben und verarbeitet. Bezogen auf die oben beschriebenen Dienststellen geht der Senat davon aus, dass Daten der allgemeinen Fachverwaltung außerhalb von elektronischen Fachverfahren und systematisch und strukturiert erhobenen personenbezogenen Datenbeständen zu einer speichernden Stelle gehören. Eine Trennung innerhalb eines Mandanten ist bezogen auf die Zugriffsrechte möglich und wird auch systematisch umgesetzt. Sie erfolgt über unterschiedliche Ablagen. Für die Administration eines Mandanten sind jeweils personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich. Bei Weiterentwicklungen und Updates entstehen mandantenbezogen gesonderte Kosten. Für die Einrichtung von Mandanten müssen auf der anderen Seite Vorgaben des Datenschutzes berücksichtigt werden. Im Rahmen der Erstellung des dezentralen Datenschutzkonzeptes ist daher zu prüfen, ob ein oder mehrere Mandanten für ein Ressort bzw. eine Dienststelle oder Organisationseinheit erforderlich sind. Grundlage ist die Schutzbedarfsfeststellung.

Active Directory (AD): Im Zuge der Einführung von BASIS.Bremen werden alle Arbeitsplätze nach und nach in das neue AD überführt. VISkompakt und ein Teil der Arbeitsplätze befinden sich noch im alten AD. Zwischen beiden Verzeichnisdiensten gibt es eine Vertrauensstellung. Sobald eine kritische Masse der Arbeitsplätze auf das neue AD umgestellt wurde, soll auch das System VISkompakt überführt werden. Die Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über den Verzeichnisdienst erfolgt über das Projekt BASIS.Bremen.

4.3 Verarbeitung von Dateien im Zahlungsverkehr

Im Rahmen der SEPA-Umstellung der Kernverfahren SAP, GIRO (zukünftig SEPA) und TransX hat die Landeshauptkasse eine Benutzerverwaltung in TransX implementiert. Aus Sicht der Landeshauptkasse sind damit die Vorgaben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dahingehend umgesetzt worden, dass es personalisierte User gibt, die bestimmten Transfer-Usern zugewiesen werden. Außerdem wird bei Dataport protokolliert, welcher User mit welcher IP-Adresse die Dateien übertragen hat. Diese Protokolldaten werden bei Dataport 90 Tage aufbewahrt. Die Landeshauptkasse wird der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die aktuelle Version von TransX kurzfristig vorstellen und über die Weiterentwicklung von TransX durch die Landeshauptkasse informieren.

4.4 BASIS.Bremen – Standardisierung der Infrastruktur

Die Senatorin für Finanzen wird zeitnah ein Rahmendatenschutzkonzept vorlegen, das auch für das Projekt BASIS.Bremen einschlägig ist. Dieses Konzept und die begleitende Dokumentation wird auch eine Bewertung der Senatorin für Finanzen ent-

halten. Die Senatorin für Finanzen hofft, damit auch die Voraussetzungen für die weitere Begleitung des Projektes durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu schaffen, da sie diese für wesentlich für die Bewertung des Projekts BASIS.Bremen hält. Die weitergehenden Anforderungen einer vollständigen Strukturanalyse sollen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements (ISMS) vorgenommen werden, das die Freie Hansestadt Bremen zurzeit aufbaut. Federführend ist hier die Senatorin für Finanzen.

4.5 Einsätze von Smartphones und Tablet-Computer in der bremischen Verwaltung

Der Einsatz von Smartphones und Tablet-Computer wird in praktisch allen bremischen Dienststellen nachgefragt. Da der Senatorin für Finanzen die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit genannten technischen Sachverhalte und Risiken bekannt sind, hat sie den Ressorts vorgeschlagen, den Einsatz entsprechender Geräte zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes unter dem Titel „Mobile Connection“ gemeinsam mit den Ressorts auszuprobieren und dabei Lösungen u. a. auch für die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angeführten Probleme zu erarbeiten. Die Senatorin für Finanzen berichtet regelmäßig über den Fortgang des Projektes im IT-Ausschuss der Freien Hansestadt Bremen. Der primäre Nutzungskontext ist der Abruf von E-Mails, Kontakten, Aufgaben und Kalendereinträgen und das Lesen von Dokumenten als Sitzungsvorbereitung. Erstere werden über die Exchange-Infrastruktur bereitgestellt, Letztere in Form einer „virtuellen Festplatte“. Auf weitere Spezial-Lösungen wird in dem Pilotprojekt zunächst verzichtet. In dem Projekt werden notwendigerweise auch Arbeitsformen ausprobiert, die den Verwaltungsalltag der Zukunft kennzeichnen werden. Auch Fragen wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind hier zu beantworten. Wesentliche Impulse gehen dabei von den konkreten Erfahrungen der Nutzerinnen und Nutzer aus, die immer wieder Anliegen und Probleme mit den Experten in den Dienststellen diskutieren und Anforderungen weiterentwickeln. Die Senatorin für Finanzen hat im November 2012 festgestellt, dass die notwendige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht ist und die Ressorts gebeten, grundsätzlich keine neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzulassen. Auch die private Nutzung der dienstlichen Geräte ist in diesem Projekt erlaubt, allerdings nicht die Nutzung privater Geräte (Bring Your Own Device, vgl. Gliederungspunkt 4.8)

4.6 Orientierungshilfe Mandantentrennung

Der Senat begrüßt, dass die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sich mit der Definition des Mandantenbegriffes und der Ausgestaltung der sich aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig ergebenden Maßnahmen für die Trennung automatisierter Verfahren beschäftigt hat. Die Orientierungshilfe ermöglicht insbesondere bei übergreifenden Verfahren (z. B. der Trägerländer von Dataport) eine strukturierte Diskussion der Anforderungen des Datenschutzes in Hinblick auf einen effizienten und kostengünstigen IT-Betrieb.

4.7 Passworrichtlinie für altes AD

Die technische „Scharfschaltung“ der Passworrichtlinie für das alte AD ist zum 1. September 2013 geplant. Der Zeitpunkt berücksichtigt auch, dass eine Änderung der Passwörter in der Haupturlaubszeit nicht zweckmäßig ist. Wegen des Verlaufs der Information der Nutzerinnen und Nutzer sowie des dezentralen IT-Personals ist auch eine frühere Aktivierung nicht sinnvoll.

4.8 Bericht aus dem Arbeitskreis Technik

Der Senat teilt die Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach der Einsatz privater Geräte der Beschäftigten ein Risiko darstellt, das in der gegenüber dienstlichen Geräten niedrigeren Zugriffsberechtigung begründet liegt. Folglich werden zurzeit nur dienstliche Geräte verwendet (vgl. Gliederungspunkt 4.5). Der Einsatz einer technischen Lösung könnte dieses Problem dadurch lösen, indem von der zentralen IT-Administration nur ein „abgeschotteter“ Container als Applikation („App“) auf dem Endgerät verwaltet wird. Zurzeit werden die Erfahrungen mit einer derartigen App in der Freien und Hansestadt Hamburg beobachtet. Der Einsatz dieser Lösung sollte für die Freie Hansestadt Bremen allerdings möglichst mit dem Übergang von AD und Exchange auf Dataport synchronisiert werden. Vorher werden die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Gesamtpersonalrat der Freien Hansestadt Bremen beteiligt.

5. Inneres

5.1 Einführung eines Terminmanagements in der bremischen Verwaltung

Bei dem Terminmanagementsystem handelt es sich um ein neues IT-Verfahren für Terminmanagement und Kundensteuerung, das in der bremischen Verwaltung (insgesamt, nicht nur im Bereich des Senators für Inneres und Sport) eingeführt werden soll. Die Beauftragung des IT-Dienstleisters ist erfolgt. Das Stadtamt wird als Pilotbehörde das Verfahren in 10 Organisationseinheiten einführen; die Einführung in der Zulassungsstelle als erste Organisationseinheit ist noch im September 2013 vorgesehen. Die Projektleitung liegt beim Senator für Inneres und Sport. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Mitglied der Projektgruppe. Nach Einschätzung des Stadtamtes kann der Auftragnehmer die datenschutzrechtlichen Anforderungen umsetzen. Das Fachdatenschutzkonzept und das Betriebskonzept für das Terminmanagementsystem sollen von der Datenschutz Nord GmbH im Rahmen der Vorabkontrolle geprüft und bewertet werden.

5.2 Elektronisches Personenstandsregister

Den Forderungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die beschriebenen Änderungen Rechnung getragen worden.

5.3 Kundenaufrufsysteme in den Bürgerservicecentern

Kundenaufrufsysteme über Monitore sind derzeit in den BürgerServiceCentern Mitte und Nord und im Standesamt Bremen-Mitte in Betrieb. Die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter sind angewiesen, die Kunden bei der Anmeldung am Empfang darauf hinzuweisen, dass ihr Name auf einem Monitor im Wartebereich erscheint. Sind die Kunden hiermit nicht einverstanden, erfolgt der Aufruf über ein alternatives Verfahren, z. B. mittels der Verwendung eines vereinbarten Pseudonyms.

5.4 Fortentwicklung des Meldewesens

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) handelt es sich um ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes). Der Bundesrat stimmte am 1. März 2013 dem Entwurf - nach vorangehender Befassung im Vermittlungsausschuss - zu. Es tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Zuvor ist auf Landesebene ein Ausführungsgesetz zu erstellen, welches mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt wird.

5.5 Aktuelle Situation im Stadtamt

Aufgrund der Beschlüsse des Lenkungsausschusses zum Projekt "Stadtamt zukunftsicher gestalten" vom 21. Mai 2013 und den laufenden Maßnahmen zur Besetzung von Führungspositionen in den verschiedenen Fachbereichen im Stadtamt, die über einen längeren Zeitraum vakant geblieben sind, wird davon ausgegangen, dass die zwischen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Stadtamt vereinbarten Verfahren und Gespräche wieder kontinuierlich fortgesetzt werden können.

5.7 Datenschutzkonzepte bei der Polizei Bremen

Das Rahmendatenschutzkonzept der Polizei Bremen ist bereits teilweise erstellt worden. Die Ergebnisse wurden der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Entwurf vorgelegt. Aufgrund des hohen Koordinierungsaufwands mit vielen Bereichen innerhalb der Polizei Bremen konnte es noch nicht abgeschlossen werden. Es ist geplant, den Entwurf des Rahmendatenschutzkonzepts im dritten oder vierten Quartal 2013 in Gänze vorzulegen.

Auch für die benannten Fachverfahren liegen die erforderlichen Konzeptionen und Beschreibungen vor. Die offenen Fragen beziehen sich überwiegend auf Details, die zunächst intern mit den Fachbereichen abzustimmen sind. Durch die dynamischen aktuellen Entwicklungen, gerade im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, wurden die konzeptionellen Arbeiten im Bereich des Datenschutzes erschwert. Insbesondere bei der Verschriftung von Gesprächsinhalten aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sind vorliegende Konzeptionen immer wieder durch aktuelle Fortschreibungen überholt worden.

Der Polizei Bremen ist die Erforderlichkeit zur Aktualisierung von Konzepten für laufende Verfahren bewusst. Durch die zunehmende Festigung der Planungen können diesbezügliche Verbesserungen erreicht werden.

5.8 Videoaufzeichnungen in Einsatzfahrzeugen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Die ergänzenden Unterlagen – Verfahrensbeschreibung und Dienstanweisung – liegen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit inzwischen vor. Eine abschließende Beratung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit steht noch aus.

5.9 Polizeiliche Fahndung in sozialen Netzwerken

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in sozialen Netzwerken gefahndet werden darf und soll, ist nicht endgültig geklärt. Die Justizministerkonferenz hat hierzu am 15. November 2012 beschlossen:

"1. Die Justizministerinnen und die Justizminister erachten es aufgrund des sich verändernden Medienverhaltens der Bevölkerung und der dadurch zunehmenden Bedeutung der sozialen Netzwerke des Internets für die Öffentlichkeitsfahndung und für die Aufklärung von Straftaten als erforderlich, sich dieses Themas verstärkt anzunehmen.

2. Sie stimmen darin überein, dass die Nutzung sozialer Netzwerke im Strafverfahren im Hinblick auf die bestehenden Möglichkeiten der Weitergabe von Daten im Internet datenschutzrechtlichen Anforderungen und rechtsstaatlichen Grundsätzen gleichermaßen genügen muss.

3. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, insoweit das Bestehen eines etwaigen Handlungsbedarfs zu prüfen. Dabei sollen insbesondere die Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV) in den Blick genommen werden."

Zur Umsetzung von Ziffer 3 dieses Beschlusses hat der RiStBV-Ausschuss eine Unterarbeitsgruppe, bestehend aus acht Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz gebildet, an der das Land Bremen nicht beteiligt ist. Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe liegen noch nicht vor.

Vor dem Hintergrund ungeklärter datenschutzrechtlicher Fragen verzichten die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven derzeit auf eine Veröffentlichung von Fahndungen in sozialen Netzwerken.

5.10 Neues Vorgangsbearbeitungssystem durch die Polizeien

Das Datenschutzkonzept ist Teil der Verfahrensbeschreibung nach § 8 des Bremischen Datenschutzgesetzes. Die Erstellung der Verfahrensbeschreibung für das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus erfolgt – soweit der Datenschutz nicht bereits Teil des Rahmendatenschutzkonzepts, der IT-Sicherheitsleitlinie, der Richtlinien über kriminalpolizeiliche personenbezogenen Sammlungen (KpS-Richtlinien) und der Richtlinie zur IT-Sicherheitsorganisation im Bereich der Polizeien des Landes Bremen ist - entsprechend den Fortschritten des Projekts zur Einführung des VBS @rtus in Bremen.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im August 2012 die Errichtungsanordnung der Polizei Schleswig-Holstein zum VBS @rtus erhalten, die grundlegende Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes enthält und bremischen Verhältnissen anzupassen ist. Nach Einrichtung der Datenverbindung zum @rtus-Dienstleister Dataport und der bremischen Testumgebung hat im April 2013 in Bremerhaven ein Treffen mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stattgefunden, bei dem das VBS @rtus vorgestellt und erläutert worden ist. Bei diesem Treffen wurde hinsichtlich des weiteren Vorgehens Übereinstimmung darin erzielt, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechend den weiteren Fortschritten des Projekts zur VBS-Einführung über die Entwicklung des Datenschutzkonzeptes informiert werden soll. Diese Unterrichtung ist zunächst im Hinblick auf das Authentifizierungskonzept vorgesehen.

Die Forderung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach revisionssicherer Protokollierung wird hinsichtlich der @rtus-Recherche im Grundsatz erfüllt. Die Klärung von Einzelheiten erfolgt in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

5.11 Telekommunikationsüberwachung durch die Polizeien

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat bereits im Jahr 2012 gegenüber der Polizei Bremen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die TKÜ-Kooperationen sowohl der Bundesländer Bremen und Niedersachsen (sog. Vollkooperation) als auch der norddeutschen Küstenländer (RDZ) dargelegt. Aufgrund von personellen Vakanzen in der zuständigen Abteilung der Polizei Bremen ist es zu den von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgeführten zeitlichen Verzögerungen gekommen. Durch eine Nachbesetzung konnte inzwischen eine personelle Lücke geschlossen werden. Damit steht seit September 2012 ein fester Ansprechpartner bei der Polizei Bremen zur Verfügung.

Die Einzelpunkte aus dem umfangreichen Anforderungskatalog der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Vollkooperation wurden und werden zwischen der Polizei Bremen und dem Landeskriminalamt Niedersachsen sowie dem Senator für Inneres und Sport und dem Innenministerium des Landes Niedersachsen abgestimmt und weiterbearbeitet.

Zum einen aufgrund der Komplexität des Themas, zum anderen auch aufgrund von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Aufträgen durch das beauftragte Unternehmen zur Errichtung der neuen TKÜ-Anlage beim Landeskriminalamt Niedersachsen sind weiterhin Verzögerungen bei der abschließenden Fertigstellung von Konzepten und Unterlagen zu verzeichnen. Hiervon ist auch die vertragliche Absicherung der Vollkooperation durch ein Verwaltungsabkommen betroffen.

Den beteiligten Stellen ist bewusst, dass die noch offenen Fragestellungen und ausstehenden Aufgaben zeitnah beantwortet bzw. abgeschlossen werden müssen. Ein intensiver Austausch zwischen den Behörden der Länder Bremen und Niedersachsen sowie mit der bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorgesehen.

Es liegt im besonderen Interesse der Länder Bremen und Niedersachsen, den Anforderungen des Datenschutzes an die Vollkooperation gerecht zu werden und im weiteren Schritt alsbald das Verwaltungsabkommen zur Absicherung der Zusammenarbeit unterzeichnen zu können.

5.12 Fußballspielberechtigungen ausländischer Minderjähriger

Die von Seiten der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kritisierte Transferregelung der FIFA (Identitätsnachweis bei der Erstregistrierung im Verbandsfußball) ist seitens des autonomen Sports dort festgelegt worden. Auf Grund der Nichtzuständigkeit des Innen- und Sportressorts kann eine Änderung der Regelung nur über die Gremien des Sports beschlossen werden. Folglich müsste seitens des Deutschen Fußballbundes (DFB) über die Europäische Fußball-Union (UEFA) beim Weltfußballverband (FIFA) eine entsprechende Regeländerung herbeigeführt werden.

6. Justiz

6.1 Einführung eines Forderungsmanagements in der Justizverwaltung

Ein überarbeitetes Datenschutzkonzept wurde am 11. Oktober 2012 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt. Darin sind auch die im Jahresbericht angesprochenen Bereiche (Rechtsgrundlagen, Löschfristen, technische und organisatorische Maßnahmen) eingearbeitet worden. Das Datenschutzkonzept wird fortlaufend an die Bedürfnisse des Projekts unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte im Mai 2013. Änderungen in den Prozessabläufen, die eine datenschutzrechtliche Relevanz aufweisen, sind mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zeitnah erörtert worden.

6.2 Videoüberwachung in der Justizvollzugsanstalt

Der Senator für Justiz und Verfassung dankt der Landesbeauftragten für Datenschutz für die konstruktive Begleitung der Einführung der Videoanlage in der Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen der Sanierung der Justizvollzugsanstalt sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Innen- und Außenbereich der Anstalt Kameras zur Videoüberwachung installiert worden. Diesbezüglich ist der Senator für Justiz und Verfassung der Auffassung, dass für die Videoüberwachung in den betroffenen Bereichen bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Das Bremische Strafvollzugsgesetz, dessen Entwurf voraussichtlich im Herbst 2013 fertig gestellt werden wird, sieht zusätzliche und konkretisierende Rechtsgrundlagen für diese Videoüberwachung vor. Die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt werden berücksichtigt. Insbesondere werden keine Bewegungsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angefertigt. Auch eine lückenlose Überwachung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet nicht statt. Derzeit befindet sich hierzu eine Dienstvereinbarung in der Abstimmung mit dem Personalrat. Bei der Videoüberwachung im Außenbereich ist gewährleistet, dass nicht in die Fenster der angrenzenden Häuser gefilmt wird. Die Kameraausrichtung ist entsprechend begrenzt. An der weiteren Entwicklung wird die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt.

6.3 Trojanereinsatz zur Telekommunikationsüberwachung

Der genannte Vorgang aus dem Jahr 2007 war im Herbst 2011 Gegenstand einer Frage der SPD in der Fragestunde und einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft. Der Senat hat zusammengefasst beides wie folgt beantwortet: Die dem Senator für Inneres und Sport nachgeordneten Behörden haben keine unzulässigen Computerauswertungsprogramme entwickelt, beschafft oder eingesetzt. Sie haben ausschließlich auf der Grundlage richterlicher Beschlüsse gehandelt und werden dies auch künftig tun. Auch die Staatsanwaltschaft verfügt nicht über derartige Software. Derzeit werde auf Bundesebene die Machbarkeit einer eigenen Softwareentwicklung geprüft. Das Bundesministerium des Inneren habe das Bundeskriminalamt beauftragt, ein diesbezügliches Kompetenzzentrum einzurichten. Der Senator für Inneres und Sport werde zu gegebener Zeit eine Beteiligung an diesem Kompetenzzentrum prüfen.

In Bremen wurde 2007 in einem Einzelfall im Bereich der Verfolgung hochrangiger Straftaten auf richterlichen Beschluss eine Software zur Überwachung der Telekommunikation unmittelbar an einem informationstechnischen System (Quellen-TKÜ) eingesetzt.

Die Innenministerkonferenz hat im Rahmen der 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011 beschlossen, gemeinsame technische Anforderungen an die zukünftig zur Quellen-TKÜ genutzte Software für Bund und Länder im Rahmen einer standardisierenden Leistungsbeschreibung (SLB) festzulegen. Derzeit gibt es noch keine Software, die diese Anforderungen erfüllt. Die Polizei Bremen wird daher bis auf weiteres keine Quellen-TKÜ durchführen.

7. Gesundheit und Soziales

7.1 Versenden des Pflegekindergeldbescheides an die leiblichen Eltern

Der Aufforderung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zukünftig keine Durchschriften von Pflegekindergeldbescheiden mehr an kostenpflichtige Eltern zu versenden, wird umgesetzt. Die Eltern erhalten nur noch eine Mitteilung über den Anteil des Pflegekindergeldes, zu dem sie herangezogen werden.

7.3 Bremer Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern drogenabhängiger und substituierter Eltern

Die Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern drogenabhängiger und substituierter Eltern konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden. Grund hierfür ist, dass sich die Kinderärztinnen und -ärzte in Bremen mit ihrem Anliegen nicht durchsetzen konnten, wonach der Umstand, dass Kinder, die in einer Familie mit Drogengebrauch und/oder Substitution leben, sich immer als ein Fall des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch darstelle und eine entsprechende Datenübermittlung dadurch in jedem Fall legitimiert sei. Mit der Sprecherin der Kinderärztinnen und -ärzte wurde für eine Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung ein Moratorium vereinbart. Es soll an einer Lösung gearbeitet werden, die eine enge Kooperation der Kinderärz-

tinnen und -ärzte mit den entsprechenden Institutionen zur Kindeswohlsicherung erlaubt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

7.4 Änderung des Bremer Krebsregistergesetzes

Über die geplanten Änderungen des Bremischen Krebsregistergesetzes und die diesbezüglich bestehenden Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden in den vergangenen Monaten intensive Erörterungen geführt. Dabei konnten einige von der Landesbeauftragten kritisierten Regelungen inhaltlich angepasst und so Bedenken ausgeräumt werden. In einigen anderen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden, weil die datenschutzrechtlichen und die fachrechtlichen Vorstellungen nicht miteinander zu vereinbaren waren. Zu nennen ist hier etwa die Umsetzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Mammografiescreeningabgleich oder die Erweiterung der Datenweitergabe für Forschung mit nicht ausschließlich wissenschaftlichem Zweck. Hinsichtlich der nicht konsentierten Punkte wird derzeit keine Möglichkeit zur weiteren Annäherung auf fachlicher Ebene gesehen. Insofern muss das Bestehen eines Dissenses mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit akzeptiert werden.

7.5 Einziehung der Praxisgebühr durch Inkassodienstleister

Das seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beanstandete Verfahren der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KV Bremen) wird weitgehend identisch auch von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen im Bundesgebiet angewendet. In einem Schreiben vom 21. Juni 2010 an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern, das auch der bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bekannt ist, meldete der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz keine Bedenken gegen das Verfahren an. Vor der Beauftragung des Inkassodienstleisters hatte die KV Bremen den Senator für Gesundheit als Aufsichtsbehörde über die beabsichtigte Datenverarbeitung im Auftrag in Kenntnis gesetzt. Auch der Senator für Gesundheit hat gegen die Vorgehensweise keine Bedenken. Die seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestehende abweichende Rechtsauffassung beruht im Wesentlichen darauf, dass sie das Auftragsverhältnis aus der unterstellten Sicht der Versicherten, bei denen die Praxisgebühr eingezogen werden soll, bewertet. Dagegen werden seitens des Senators für Gesundheit die abgeschlossenen Verträge und die tatsächlichen Rechtsbeziehungen beurteilt. Bereits im Vorfeld des Jahresberichts wurde dieser Sachverhalt zwischen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Senator für Gesundheit erörtert. Da der Senator für Gesundheit die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht teilt, wird von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens bzw. sonstigen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen abgesehen. Dies wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Schreiben vom 22. Januar 2013 mitgeteilt.

7.6 Datenerhebung durch Krankenkassen bei Verdacht auf Behandlungsfehler

Der Sachverhalt war dem Senator für Gesundheit bisher nicht bekannt. Die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird geteilt. Die

Ausführungen werden zum Anlass genommen, gegenüber der dem Senator für Gesundheit aufsichtsrechtlich unterstehenden Krankenkasse auf die Voraussetzungen hinzuweisen, nach denen Datenerhebungen – wie in dem beschriebenen Fall – erfolgen dürfen.

7.8 Hausarztzentrierte Versorgung

Die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Bremen/Bremerhaven und dem Hausärzteverband Bremen weiterhin umstritten. Der Versorgungsvertrag in der Fassung des Schiedsspruchs vom 23. Dezember 2009 wird noch nicht durchgeführt, u. a. weil die in dem Jahresbericht angesprochenen datenschutzrechtlichen Probleme noch nicht behoben sind. Zur Klärung dieses Problemkreises wurde eine neue Schiedsperson bestellt, die das Schiedsverfahren zur Anpassung des vorliegenden Schiedsspruchs durchführen soll. Über den Stand des Schiedsverfahrens hat der Senator für Gesundheit keine Kenntnis.

7.9 Datenübermittlung durch Apotheken bei Ärztehopping von Substitutionspatienten

Das von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschriebene Vorgehen der Apotheken bei Ärztehopping von Substitutionspatienten ist das Ergebnis des „Runden Tisches Substitution“, der von der Qualitätssicherungskommission der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales 2011 initiiert wurde. Die Meldung an die Ärztekammer Bremen bzw. die Kassenärztliche Vereinigung Bremen soll grundsätzlich erst dann vorgenommen werden, wenn nach einer Kontaktaufnahme mit der verordneten Ärztin oder dem verordnenden Arzt weiterhin Bedenken gegen die Abgabe des Medikaments bestehen. Angesichts der geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken werden diese dem „Runden Tisch Substitution“ zur Kenntnis gegeben, so dass von dort eine datenschutzrechtliche unbedenkliche Vorgehensweise erarbeitet werden kann.

7.10 Übersendung von Arztbriefen per Fax

Der Sachverhalt ist an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Vorabanfrage seitens eines Klinikums in Bremen herangetragen worden, weil ein grundsätzlicher Bedarf hinsichtlich der Übermittlung von Arztbriefen per Fax gesehen worden ist. Die daraufhin erfolgte Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zur Kenntnis genommen worden. Da der Bedarf jedoch weiterhin besteht, wird derzeit an einem datenschutzrechtlich-konformen Konzept zur Übermittlung von Arztbriefen per Fax an weiterbehandelnde Ärztinnen und Ärzte gearbeitet. Eine entsprechende Umsetzung wird in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgen.

8. Bildung, Wissenschaft und Kultur

8.1 Geplatzter Einsatz einer Überwachungssoftware in Schulrechnern

Der Einsatz der kritisierten Software ist nicht erfolgt und wird auch zukünftig nicht erfolgen. Zwischenzeitlich haben sich auch die Länder mit den Schulbuchverlagen dahingehend verständigt, zumindest kleine Teile digitalisierter Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, gegen eine pauschale Vergütung nutzen zu dürfen.

8.3 Recherche über Schülerinnen und Schüler in sozialen Netzwerken

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft räumt ein, dass es sich um einen einmaligen Vorfall in absoluter Unkenntnis der geltenden Rechtslage gehandelt hat. Der Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird insgesamt bestätigt.

8.4 Keine Weiterleitung sensibler Schülerdaten per unverschlüsselter E-Mail

Hinsichtlich der Erklärung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dass die lang erwartete Verschlüsselung und Signatur von E-Mails nunmehr durch neue technische Voraussetzungen über digitale Zertifikate erfolgen kann, stellte sich heraus, dass damit ein hoher organisatorischer Aufwand verbunden ist, da die entsprechenden Vorgaben genau zu beachten sind. Ein flächendeckender Einsatz dieser Zusatzdienste ist damit in Verbindung stehend bedingt durch die Personalsituation nicht möglich, so dass nur eine abgestufte Einführung erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund wurden Überlegungen angestellt, in einem ersten Schritt lediglich mit Maschinenzertifikaten für die Rechner in der Schulverwaltung die Kommunikation zwischen Schule, Behörde und Dritten zu verschlüsseln. Hierfür empfiehlt es sich zunächst, nur 1-2 Personen je Schule zu autorisieren, um den organisatorischen Aufwand beherrschbar zu machen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde, die dienstlich mit sensiblen Schülerdaten befasst sind, wird entsprechend verfahren. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit begleitet den Prozess. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2013.

Der Vorschlag, dienstliche E-Mail-Adressen für die Lehrkräfte und Betreuungskräfte für den Empfang und die Weiterleitung dienstlicher Daten, besonders von sensiblen Schülerdaten am häuslichen PC einzurichten, befindet sich aktuell in der abschließenden Umsetzung. Kritisch zu betrachten ist neben dem E-Mail-Versand (nur über eine verschlüsselte Verbindung mit Hilfe eines Web-Zugriffes - z.B.

<https://webmail.schulverwaltung.bremen.de> - und Authentifizierung) auch, dass grundsätzlich alle auf dem Bildschirm angezeigten Informationen jederzeit über Copy/Paste oder durch das Speichern auf ein lokales System transferiert werden können. Daher kann an dieser Stelle keine ausschließlich technische Lösung greifen. Eine weitere Voraussetzung für die Verwendung privater Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern ist folglich, dass die Lehr- und Betreuungskräfte sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichten (§ 3 Abs. 2 Bremisches Schuldatenschutzgesetz). Eine Anweisung und eine Mustererklärung mit dem dazugehörigen Merkblatt liegen im Entwurf vor. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird kontinu-

ierlich in den Entwicklungsprozess eingebunden. Es ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der Maßnahme noch im Berichtsjahr 2013 erfolgen kann.

9. Umwelt, Bau und Verkehr

9.2 Verfahrensmanagement Großraumtransporte und Schwertransporte

Das hessische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat eine konsolidierte Fassung des Staatsvertrags mit Erläuterungen den teilnehmenden Ländern übersandt. Ein Großteil der Vorschläge wurde im Vertrag umgesetzt. Hierbei wurden die bremischen Forderungen weitgehend berücksichtigt. Da bei VEMAGS® personen- und firmenbezogene Daten auf elektronischem Weg weitergegeben und verarbeitet werden, ist eine Rechtsgrundlage durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erforderlich. Ein Staatsvertrag erhält mit der Ratifizierung Gesetzeskraft. Regelungen zum Datenschutz in Artikel 9 des Staatsvertrages sind entsprechend der Anmerkungen der Länder angepasst worden. Beispielsweise hat die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, abweichend von der achtjährigen Aufbewahrungsfrist bei vorgangsbezogenen Daten - hergeleitet aus der hessischen Erlasslage -, kürzere Fristen festzulegen (Artikel 9 Absatz 8). Des Weiteren soll nunmehr das Landesdatenschutzgesetz Anwendung finden, das für den juristischen Betreiber gilt (Artikel 9 Absatz 11 Satz 1). Den Belangen der Anwenderinnen und Anwender soll Genüge getan werden, indem Betroffene ihre Rechte gemäß dem für sie geltenden Datenschutzgesetz geltend machen können. Das Ergebnis der endgültigen bundesweiten Abstimmung bleibt abzuwarten.

9.3 Vergabe von Sperrmüllterminen

Eine Umstellung der Sperrmüllabfuhr ist weiterhin geplant. Die Überlegungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

9.5 Ausnahmegenehmigung zum Parken für Pflegedienste

Seit Januar 2013 wird – so wie im Jahresbericht dargestellt - eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein bestehendes Arbeitsverhältnis als Nachweis gefordert.

10. Finanzen und Verwaltungsmodernisierung

10.1 Durchführung einer Telefonverkehrsmessung in der Verwaltung der Stadt Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven nimmt wie folgt Stellung:

Die Verkehrsmessung hat im September 2012 stattgefunden. Der Magistrat hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im November 2012 darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beschwerdetelefon um eine explizit für die Bürgerinnen und Bürger eingerichtete Telefonnummer handelt und die Beschäftigten dieser Organisationseinheit eigene Telefonnummern haben. Ferner war die Einbeziehung der Telefonzentrale ein unverzichtbares Grundelement der Auswertung, auf die der Magistrat keinesfalls verzichten konnte. Bei dieser Verkehrsmessung wurden nur die eingehenden Anrufe (ohne eingehende Rufnummer) erfasst und nicht die ausgehen-

den Anrufe. Gesprächsinhalte wurden nicht erfasst. Somit war auch zu keinem Zeitpunkt feststellbar, ob es sich bei den eingehenden Anrufen um private oder dienstliche Gespräche handelt.

10.2 Umstellungen von bargeldlosen Zahlungen auf ein einheitliches europäisches Verfahren

Seit September 2012 arbeitet ein Projektteam, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatorin für Finanzen, der Landeshauptkasse und Dataport an der Umstellung der Kernverfahren SAP, GIRO (zukünftig SEPA) und TransX auf den SEPA-Standard. Darüber hinaus erfolgt durch das Projekt SEPA der Senatorin für Finanzen die Koordination zur SEPA-konformen Umstellung und Nutzung der Schnittstellen durch die mit den Kernverfahren kommunizierenden Fachverfahren.

Der Großteil der bisherigen nationalen Formate (BLZ und Kontonummer) wurde in den SAP-Stammdaten automatisch in die neuen SEPA-Formate konvertiert. Nicht der SEPA-Norm entsprechende Bankverbindungen wurden manuell nachbearbeitet.

Ob auch organisatorische Umstellungen zu berücksichtigen sind, und wenn ja welche, wird sich in der zweiten Phase des Projektes bei der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zeigen. Inzwischen zeichnet sich dabei ab, dass auf die Neuerteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung verzichtet werden kann, wenn eine gültige, schriftliche Einzugsermächtigung vorliegt. Dazu bietet sich das Mittel der Ummwidmung in eine SEPA-Einzugsermächtigung (Mandat) in Verbindung mit der SEPA-Vorabmitteilung vor Einzug (Prenotification) an. Ebenfalls in der zweiten Phase des Projektes wird die Mandatsverwaltung konzipiert und eingeführt.

Die Verfahrensdokumentationen der Kernverfahren stehen für die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in der jeweils aktuellen Version auf der technischen Projektkommunikationsplattform zur Verfügung und werden ihr zusammen mit den angepassten und neu erstellten Datenschutzkonzepten zum Projektende vorgelegt.

11. Medien/Telemedien

11.2 facebook-Fanseiten

Der Senat sieht es als erforderlich an, die sozialen Netzwerke auch für Zwecke der Verwaltungsarbeit weiterzunutzen und dabei auch den rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Einhaltung des Datenschutzrechtes, gerecht zu werden. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Stellungnahmen zum 34. Jahresdatenschutzbericht und seiner Beratung in der Bremischen Bürgerschaft verwiesen. Dabei ist es auch erforderlich, eine verwaltungseinheitliche Vorgehensweise abzustimmen. Damit hat die Senatorin für Finanzen begonnen.

11.4 Überprüfung von Apps

Der Senat teilt die Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, von der Installation ungeprüfter Applikationen auf einem Endgerät abzuraten, um unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten zu vermeiden.

11.6 Erstellung von Verfahrensbeschreibungen und eines Rahmendatenschutzkonzeptes für bremen.de

Seit dem Erscheinen des 35. Jahresdatenschutzberichts sind alle Verfahrensbeschreibungen erstellt und an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Abstimmung geschickt worden. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ihre Anregungen kommuniziert, die wiederum in die weiteren Versionen der Verfahrensbeschreibungen aufgenommen worden sind. Es wurden mehrere technische und organisatorische Maßnahmen angegangen, um die benannten Probleme zu beseitigen. Dazu zählen Änderungen in der Passwortspeicherung und der Reduzierung der jeweils notwendigen zu erhebenden Daten sowie das Löschen von nicht weiter benötigten Daten. Die Fertigstellung des Rahmendatenschutzkonzeptes wird im dritten Quartal 2013 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch alle Verfahrensbeschreibungen abgeschlossen sein. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte wird bei neuen Vorhaben von Beginn an beteiligt.

12. Beschäftigtendatenschutz

12.1.1 Umstellung der Personalakten auf elektronische Akten

Der Senat beabsichtigt, eine integrierte Softwarelösung zur zukünftigen einheitlichen technischen Unterstützung aller Arbeitsbereiche im Personalmanagement der Freien Hansestadt Bremen einzuführen. Nach Erwerb einer Landeslizenz für die Software kann diese von allen Organisationseinheiten Bremens genutzt werden. Die Software soll zeitgleich zur Kernverwaltung auch bei der Universität und den Hochschulen eingeführt werden.

Neben der elektronischen Unterstützung der eigentlichen Arbeitsprozesse im Bereich des Bewerbermanagements, der Personalverwaltung, der Personalabrechnung, der Stellenverwaltung und anderer Funktionsbereiche soll u. a. auch die Schriftguterstellung und Aktenhaltung elektronisch abgebildet werden. Neben der Umstellung der Personalgrundakte an eine zukünftig elektronische Aktenführung ist konzeptionell auch eine Umstellung der sonstigen Nebenakten auf elektronische Aktenhaltung vorgesehen.

Der Senat hat am 21. August 2012 die Einrichtung eines Vorprojekts zur Bewertung unterschiedlicher Softwarestrategien beschlossen. Das Vorprojekt wird seinen Abschlussbericht voraussichtlich Mitte 2013 fertig stellen. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in den Projektgremien des Vorprojekts beteiligt. Das Softwareeinführungsprojekt soll unmittelbar an das Vorprojekt anknüpfen und im Herbst 2013 seine Arbeit aufnehmen. Das integrierte Personalmanagementverfahren wird voraussichtlich gestuft nach einzelnen Modulbereichen schrittweise eingeführt. Die Fertigstellung aller Modulbereiche wird nach derzeitigem Planungsstand zum 1. Januar 2017 angestrebt. Die Einführung der elektronischen Personalakte wird sich voraussichtlich ebenfalls gestuft über den Gesamteinführungszeitraum parallel zu den Modulbereichen vollziehen (Bewerberakte, Entgeltakte). Auch im Einführungsprojekt ist eine Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in den Projektgremien vorgesehen. Zu den konkreten inhaltlichen Vorschlägen zur Ergänzung der Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Personalaktendaten und die Führung von Personaldateien ist derzeit Folgendes festzustellen:

Zur Optimierung von Arbeitsprozessen ist auch projektseitig eine Vermeidung paralleler Aktenführung in Papierform und elektronischer Form angestrebt.

Die Umsetzung der bestehenden Einsichtsrechte werden im Rahmen des Einführungsprozesses u. a. unter Einbindung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Prozessmodellierung und des Berechtigungskonzeptes festgelegt.

Über die Ausgestaltung der qualifizierten Signatur wird im Rahmen des Einführungsprojektes unter Mitwirkung u. a. der Interessensvertretungen zu befinden sein.

Auch die weiteren Empfehlungen und Detailfestlegungen zum Scannen werden innerhalb des Einführungsprojektes während der dortigen Festlegung der zukünftigen Soll-Geschäftsprozesse unter Beteiligung der Interessensvertretungen zu erarbeiten sein.

Vorgesehen ist, projektbegleitend zur Festlegung der zukünftigen Arbeitsprozessabläufe und vor deren technischen Bereitstellung in den Dienststellen Ergänzungserfordernisse zu den aktuellen einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu identifizieren und die Vorschriften entsprechend den neuen Bedürfnissen anzupassen. Durch die Mitwirkung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in den Projekten ist insofern sicher gestellt, dass ihre geäußerten Bedenken und Anregungen Berücksichtigung finden.

12.1.3 Übersendung der Personalakten einschließlich der Krankenakten bei Bewerbungen innerhalb der bremischen Verwaltung

Der Senat hält an seiner Auffassung fest, wonach Grundlage einer Auswahlentscheidung bei Bewerbungen innerhalb der bremischen Verwaltung die vollständige Personalakte der Bewerberinnen und Bewerber sein muss.

Bei der Durchführung von Auswahlverfahren haben die Personalstellen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine Bestenauslese aus den Bewerberinnen und Bewerbern vorzunehmen.

Zum Begriff der Eignung gehört nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung auch die gesundheitliche Eignung. Die Besetzung öffentlicher Ämter erfolgt regelmäßig nicht im persönlichen Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers, sondern im öffentlichen Interesse an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes. Dies verlangt auch eine ausreichende gesundheitliche Verfassung - insbesondere längerfristige Dienstfähigkeit - einer oder eines für eine Beförderungsstelle auszuwählenden Bewerberin oder Bewerbers. Die Personalstellen sind deshalb aus rechtlichen Gründen gehalten, für ihre Auswahlentscheidungen alle dem Dienstherrn vorliegenden Erkenntnisse zugrunde zu legen. Deshalb ist eine Einsicht in die vollständige Personalakte unerlässlich, dazu gehört auch die Krankenakte.

Diese Grundsätze gelten auch für Tarifbeschäftigte. Die Einsichtnahme in die Urlaubs- und Krankenakte beeinträchtigt schutzwürdige Interessen der Bewerberinnen und Bewerber nicht. Die Vorlage der Personalakte erfolgt in einem fortgeschrittenen Stadium des Auswahlverfahrens, wenn eine erste Bewerberauswahl vorgenommen wurde und bezieht sich nur auf jene Bewerberinnen und Bewerber, die bei der anstehenden Auswahlentscheidung in die engere Wahl genommen wurden.

18. Die Entschlüsse der Datenschutzkonferenzen im Jahr 2012

18.7 Melderecht datenschutzkonform gestalten!

Zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 187. Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossenen zustimmungsbedürftigen Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens hat der Bundesrat am 21. September 2012 einstimmig die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Sie zielte auf die Verbesserung des Datenschutzes und auf die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ab, aber auch auf die Vereinfachung der melderechtlichen Praxis. Der Vermittlungsausschuss hat als Ergebnis seiner Sitzung am 26. Februar 2013 eine Beschlussempfehlung vorgelegt, die der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 angenommen hat. Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 den Gesetzentwurf in der Fassung, die der Vermittlungsausschuss vorgelegt hat, ebenfalls beschlossen. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Melderechts tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Zuvor ist auf Landesebene ein Ausführungsgesetz zu erstellen, das mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt wird.

18.8 Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und die GEZ rechtskonform gestalten

Die Übermittlung von Meldedaten an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), jetzt „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erfolgt verschlüsselt auf Basis der OSCI-Standards. Mitteilungen an die Religionsgemeinschaften erfolgen ebenfalls gesichert. Eine Übermittlung auf der Grundlage der OSCI-Standards ist bisher allerdings nicht vorgeschrieben. Die Religionsgemeinschaften verfügen gegenwärtig aber auch nicht über die erforderliche technische Infrastruktur, um Nachrichten im Format der OSCI-Standards zu empfangen. Die Einbindung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie des Kommissariats der Deutschen Bischöfe in die Standards "OSCI-XMeld" und "OSCI-Transport" ist aber für die Zukunft vorgesehen. Entsprechende Planungen werden gegenwärtig vorangetrieben.